



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- Beschlüsse der 17. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 05.06.2012 Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister Seite 2

Sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

- Einladung zur Informationsveranstaltung zum Bodenordnungsverfahren
Pfefferfließ gemäß § 5 Flurbereinigungsgesetz Seite 3
- Bodenordnungsverfahren „Riebener See – Nieplitz Niederung“
Aktenzeichen 1/001/J – Vorläufige Besitzeinweisung Seite 5

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Beschlüsse der 17. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 05.06.2012

Der Hauptausschuss der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in seiner Sitzung am 05.06. dieses Jahres folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

- **Vorlage Drucksache Nr. 2012/023 – Beschluss Nr. 350/2012
Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde
Nuthe-Urstromtal**

(Feuerwehrkostenersatz- und Gebührensatzung)

Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung einstimmig, die der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Feuerwehrkostenersatz- und Gebührensatzung), einschließlich Anlage zu erlassen.

Nichtöffentlicher Teil

- **Vorlage Drucksache Nr. 2011/029.1 –
Beschluss Nr. 353.1/2012**

Fortführung des Straßenausbaues im Ortsteil Ruhlsdorf hier: Vergabe von Planungsleistungen für den Ausbau der Straßen „Mittelweg“ und „Bergstraße“

Der Hauptausschuss beschließt mit 7 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung, den Tagesordnungspunkt zurückzustellen und diesen dann in der Sitzung der Gemeindevertretung am 10.07.2012 zu beraten.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2012/025 – Beschluss Nr. 354/2012
Umschuldung eines Kredites**

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig die Umschuldung eines Kredites zur Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam.

Nuthe-Urstromtal, den 14.06.2012

*gez. Nestler
Bürgermeisterin*

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister gemäß Brandenburgischem Meldegesetz (BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I/06, S. 6), zuletzt geändert am 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, S. 255)

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das BbgMeldeG sieht in § 30 Abs. 2 vor, dass einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen.

Melderegisterauskunft mittels automatisiertem Abruf über das Internet

Das BbgMeldeG sieht in § 32a Abs. 2 vor, dass einfache Melderegisterauskünfte gemäß den Voraussetzungen des § 32a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BbgMeldeG auch mittels automatisierten Abruf über das Internet erteilt werden können.

Übermittlung an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen

Das BbgMeldeG sieht in § 33 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung Auskünfte an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Wählern erteilen darf.

Übermittlung im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden

Das BbgMeldeG sieht in § 33 Abs. 2 vor, dass die Meldebehörde im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden den Vertretern entsprechend des Volksabstimmungsgesetzes, Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen Auskünfte über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Abstimmungsberechtigten erteilen darf.

Übermittlung in Zusammenhang mit Bürgerentscheiden

Das BbgMeldeG sieht in § 33 Abs. 3 vor, dass die Meldebehörde im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden den Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertretern, Auskünfte über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Abstimmungsberechtigten erteilen darf.

Übermittlung zu Alters- und Ehejubiläen

Das BbgMeldeG sieht in § 33 Abs. 4 vor, dass die Meldebehörde Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien erteilen darf. Zu den Auskünften zählen Tag und Art des Jubiläums sowie Familienname, Vorname, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

Übermittlung an Adressbuchverlage

Das BbgMeldeG sieht in § 33 Abs. 5 vor, dass die Meldebehörde an Adressbuchverlage Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen darf.

Der Betroffene hat das Recht, dieser Weitergabe seiner Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Einwohnermeldeamt, Zimmer 110, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal einzureichen. Anträge liegen während der Servicezeiten der Gemeindeverwaltung im Einwohnermeldeamt oder im Formularpool unter www.nuthe-urstromtal.de bereit.

Ruhlsdorf, 12.06.2012

*Nestler
Bürgermeisterin*

Sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

**Öffentliche Bekanntmachung
Einladung zur Informationsveranstaltung zum Bodenordnungsverfahren
Pfefferfließ gemäß § 5 Flurbereinigungsgesetz**

Groß Glienicke, den 10. Juni 2012

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Dienstsitz Groß Glienicke, beabsichtigt aufgrund der vorliegenden Anträge das Bodenordnungsverfahren (BOV) Pfefferfließ anzuordnen.

Das voraussichtliche Verfahrensgebiet ist auf der beiliegenden Gebietskarte im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt.

Es umfasst Teile folgender Fluren:

2, 3 der Gemarkung Berkenbrück

2 der Gemarkung Frankenfelde

1-5,7 der Gemarkung Dobbrikow

1-4 der Gemarkung Gottsdorf

1,7,8 der Gemarkung Hennickendorf

1-5 der Gemarkung Nettgendorf

Alle voraussichtlich beteiligten Eigentümer und Interessenten werden hiermit zu einer Informationsveranstaltung am

**Dienstag, den 14. August 2012, um 18:00 Uhr
in den Sitzungssaal (216) der Gemeindeverwaltung
Nuthe-Urstromtal OT Ruhlsdorf Frankenfelder Straße 10**
eingeladen.

Informationsschwerpunkte werden sein:

- Gründe für die Einleitung der Bodenordnung
- Ziele der Bodenordnung
- Verfahrensablauf
- Finanzierung

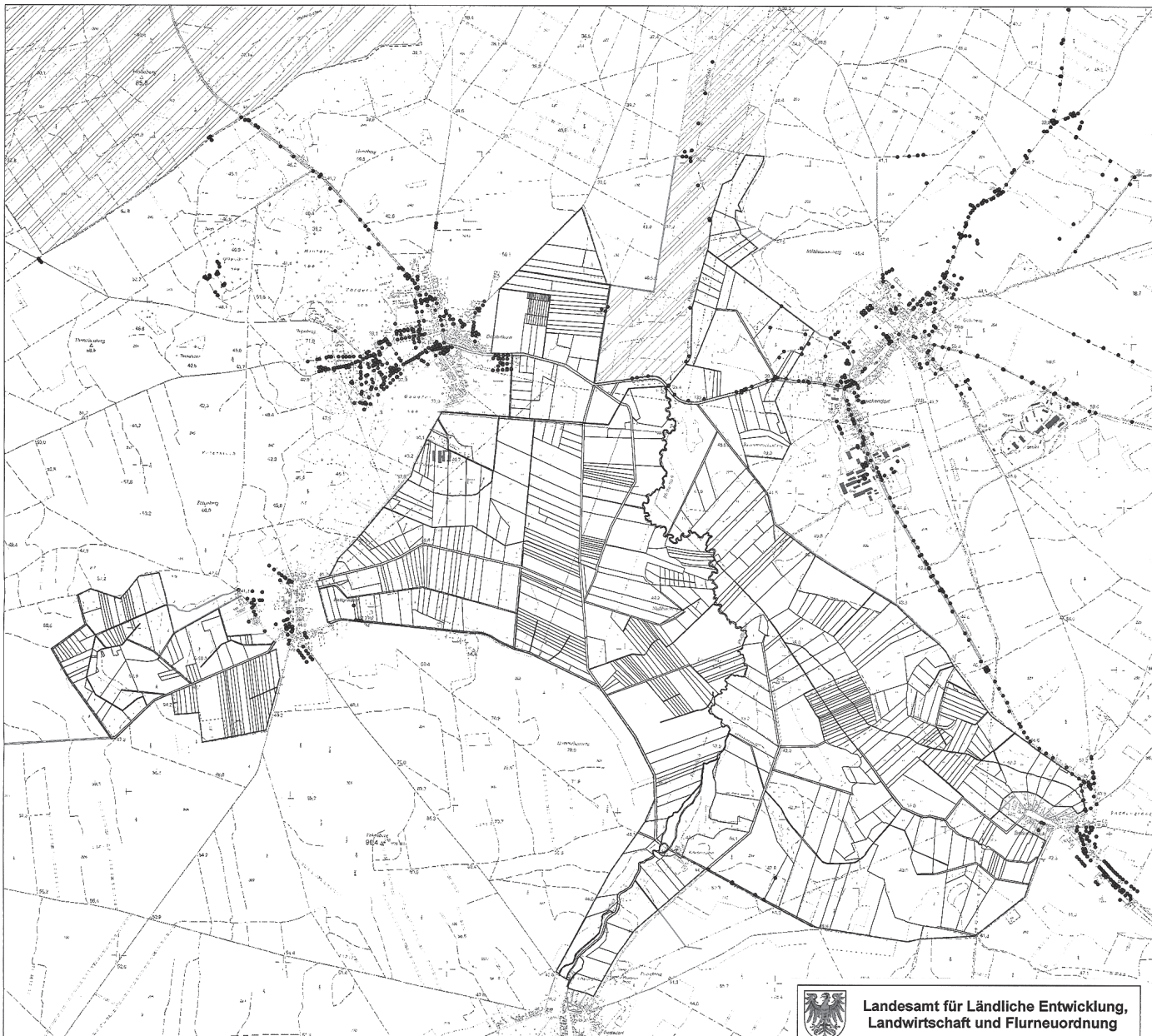
gez. Schneidewind

Regionalteamleiter Bodenordnung






Anlage


Gebietskarte (auf Seite 4)

Sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen



Legende

-  Verfahrensgrenze
-  BOV Riebener See - Nieplitz Niederungen
-  Flurstücke im Verfahren
-  Ausschluss nach Zerlegung
-  • Grenzpunkte LZK 1 und 2 (LGA 1 und 2)

	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Vorarbeiten Pfefferfließ	
Karte 13: Verfahrensgrenzung	
Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf) <small>Friedrich-Engels-Str. 23 / 14473 Potsdam</small>	
Brandenburgische Landesentwicklung und -planung Landesentwicklung und -planung Brandenburg, ALK, Tempelhof-Ring 11, 10245, Berlin	Stand: Juli 2010

Sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren „Riebener See – Nieplitz Niederung“ Aktenzeichen 1/001/J

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren „Riebener See – Nieplitz Niederung“ erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

- Die Beteiligten werden gemäß § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1449), in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
- Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **01. Oktober 2012** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
- Mit den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke gemäß § 66 Abs. 1 FlurbG. in Verbindung mit § 63 Abs. 2 LwAnpG.
- Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit der Gebietskarte ab sofort für einen Monat
 - im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke
 - in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal OT Ruhlsdorf,
 - in der Stadt Beelitz, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz,
 - in der Stadt Trebbin, Markt 1-3, 14959 Trebbin,
 - in der Stadt Treuenbrietzen, Großstraße 105, 14929 Treuenbrietzen zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Geschäftszeiten aus.
- Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, zu stellen.
- Die rechtliche Wirkung dieser vorläufigen Besitzeinweisung endet gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 bzw. § 63 FlurbG mit der Ausfertigung des Bodenordnungsplanes.
- Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festge-

setzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden.

Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekanntgemacht.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 680), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 1212), angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist den Teilnehmern in der Örtlichkeit angezeigt worden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 63 Abs. 2 LwAnpG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die neuen Erschließungswege sind hergestellt. Eine weitere Aufschiebung der Besitzregelung würde die Nutzungsmöglichkeit innerhalb der neu gebildeten Grenzen für die Teilnehmer ungerechtfertigt lange hinauszögern. Dadurch würden Nachteile entstehen, die regelmäßig mit einer längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer.

Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten erst 1 Jahr später in Besitz nehmen könnten.

Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich.

Der Besitzwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzeinweisung dient der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens.

Im übrigen erwarten die Beteiligten den Besitzübergang in diesem Jahr, um möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung auszunutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten zu können.

Eine Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**

Dienstszitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke
einzulegen.

Potsdam, den 30. Mai 2012

Schneidewind
Regionalteamleiter

Impressum**Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal****Herausgeber und Redaktion:**

Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Die Bürgermeisterin, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal
Tel.: 03371/6860, FAX: 03371/68643, www.nuthe-urstromtal.de

**Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen
und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal:**

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für die sonstigen amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen:

Die, die Bekanntmachung veranlassende Stelle.

Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin,
Tel.: 030/28099345, FAX: 030/28099406, www.heimatblatt.de

Verteilung:
DVB**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:**

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ erscheint monatlich in einer Auflage von 3.400 Exemplaren.
Es ist den „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten“ beigelegt.

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Weiterhin ist es kostenlos in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, während der Öffnungszeiten erhältlich.
Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ zum Abopreis von 29,81 €/Jahr (inkl. MwSt und Versand) oder Einzel Exemplare gegen Erstattung der Versandkosten über die Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH bezogen werden.

Darüber hinaus kann in das Amtsblatt auf der Internetseite www.nuthe-urstromtal.de eingesehen werden.

